

§§ 4, 6 und 8 Abs. 1 gelten für andere Straßenfahrzeuge entsprechend.

(2) Alle Beleuchtungseinrichtungen müssen in einer genehmigten Bauart gemäß § 3 ausgeführt sein und ein vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) erteiltes oder anerkanntes Prüfzeichen tragen.

(3) Für Straßenbahnen gelten die Bestimmungen über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen⁹.

§39

Lenkvorrichtung, sonstige Ausrüstung und Bespannung

(1) Fahrzeuge müssen leicht lenkbar sein. Sie müssen einen festen Sitz sowie Fußstützen haben, soweit nicht die Beschaffenheit der zu befördernden Güter eine derartige Ausrüstung der Fahrzeuge ausschließt. Zum sicheren Auf- und Absteigen sind erforderlichenfalls Trittbretter anzubringen.

(2) Eiserne Reifen müssen abgerundete Kanten haben. Es ist eine statische Belastung bis 125 N/mm Reifenbreite zulässig.

(3) Die Bespannung zweispänniger Fuhrwerke, die nur eine Deichsel haben, mit nur einem Zugtier ist unzulässig, wenn die sichere und schnelle Einwirkung des Gespannführers auf die Lenkung des Fuhrwerkes nicht gewährleistet ist; diese kann durch Anspannung mit Kummetschirr oder mit Seilen und Schwanzriemen oder Hinterzug, durch Straffung der Steuerkette und ähnliche Mittel erreicht werden. Unzulässig ist die Anspannung an den Enden der beiden Ortscheite (Schwengel) der Bracke (Waage) oder nur an einem Ortscheit der Bracke, wenn diese nicht mit einer Kette oder dergleichen festgelegt ist.

§40

Bremsen

(1) Alle Fahrzeuge müssen eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und ihre Wirkung erreicht, ohne die Fahrbahn zu beschädigen. Fahrräder müssen zwei voneinander unabhängige Bremsen haben. Bei Handwagen und Schlitten sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, die nur im Fahren Arbeit verrichten können, ist eine Bremse nicht erforderlich, wenn die Höchstgeschwindigkeit dieser Fahrzeuge beim Ziehen durch Kraftfahrzeuge auf 10 km/h begrenzt ist.

(2) Als ausreichende Bremse gilt jede am Fahrzeug fest angebrachte Einrichtung, welche die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu vermindern und das Fahrzeug festzustellen vermag.

(3) Sperrhölzer, Hemmschuhe und Ketten dürfen nur als zusätzliche Hilfsmittel und nur dann verwendet werden, wenn das Fahrzeug mit einer gewöhnlichen Bremse nicht ausreichend gebremst werden kann.

§41

Einrichtung für Schallzeichen

Fahrräder und Schlitten müssen mit mindestens einer helltönenden Glocke ausgerüstet sein. Hiervon sind Handschlitten ausgenommen.

§42

Beleuchtung der Fahrzeuge

(1) Gespannfahrzeuge und deren Anhänger müssen mit mindestens zwei betriebsfertigen Leuchten ausgerüstet sein, davon eine für weißes und eine für rotes Licht.

(2) Die Leuchten sind bei Inbetriebnahme an der linken Seite des Fahrzeugs nicht mehr als 40 cm vom äußeren Fahrzeugrand und in einem Höhenbereich von 40 cm bis 155 cm über der Fahrbahn gut sichtbar anzubringen. Die Leuchte für weißes

Licht darf nur von vorn, die Leuchte für rotes Licht nur von hinten sichtbar sein. Die Leuchte für rotes Licht ist an der Rückseite des Fahrzeugs anzubringen. Die Leuchten dürfen nicht blenden. Die Anbringung der vorgeschriebenen Leuchten gilt auch für solche Fahrzeuge, zu deren ständiger Ausrüstung die Leuchten gemäß Abs. 1 nicht erforderlich sind.

(3) In Betrieb befindliche Leuchten dürfen nicht unter dem Fahrzeug hängen und nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

(4) Fahrzeuge, die durch Fußgänger mitgeführt werden und nicht breiter als 110 cm sind, sowie Fahrräder unterliegen nicht diesen Bestimmungen.

§43

Rückstrahler

(1) Alle Fahrzeuge (außer Gespannfahrzeuge) müssen mit mindestens einem roten Rückstrahler versehen sein, der zusätzlich zum amtlichen Prüfzeichen die Klassenbezeichnung „I“, „IA“ oder „II“ trägt. Hiervon sind Kinderwagen und Handschlitten ausgenommen. Gespannfahrzeuge müssen mit einem Rückstrahler mit der Klassenbezeichnung „III“ in der Form eines gleichseitigen Dreiecks ausgerüstet sein, der mit der Spitze nach unten zeigen muß.

(2) Rückstrahler sind an der Rückseite des Fahrzeugs links anzubringen. Der tiefste Punkt der reflektierenden Fläche darf nicht tiefer als 35 cm, der höchste Punkt nicht höher als 90 cm über der Fahrbahn liegen.

(3) Rückstrahler dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

§44

Beleuchtung an Fahrrädern

(1) Jedes Fahrrad muß mit einer elektrischen Beleuchtungsanlage ausgerüstet sein.

(2) Die Beleuchtung der Fahrbahn nach vorn muß weiß sein. Der Lichtkegel muß mindestens so geneigt sein, daß seine Mitte in einer Entfernung von höchstens 5 m vor dem Scheinwerfer nur halb so hoch liegt wie bei seinem Austritt aus dem Scheinwerfer. Der Scheinwerfer ist am Fahrrad so anzubringen, daß während der Fahrt seine Neigung zur Fahrbahn nicht verändert werden kann.

(3) Bei der elektrischen Fahrradbeleuchtung müssen die Spannung und die Summe der Leistungsaufnahmen der Glühlampen mit der Spannung und der Leistungsabgabe der Lichtmaschine (Batterie) übereinstimmen.

(4) Fahrräder und Fahrradanhänger müssen an der Rückseite eine Schlußleuchte mit rotem Licht und einen roten Rückstrahler führen; sie können in einem Gehäuse vereinigt sein. Der tiefste Punkt der leuchtenden Fläche darf nicht tiefer als 35 cm, der höchste Punkt nicht höher als 90 cm über der Fahrbahn liegen.

(5) Fahrräder müssen an beiden Seiten der Pedalen gelbe Rückstrahler (Pedalrückstrahler) führen.

§45

Fahrradanhänger

Fahrradanhänger müssen mit dem Fahrrad durch eine Anhängerkupplung fest verbunden sein. Die Breite des Anhängers darf 80 cm über alles, die Gesamtmasse 60 kg nicht überschreiten.

§46

Rückspiegel

Lastfahrzeuge müssen einen Spiegel für die Beobachtung der Fahrbahn nach rückwärts haben. Dies gilt nicht, wenn eine zweckentsprechende Anbringung des Rückspiegels an einem Fahrzeug technisch nicht möglich ist und bei Fahrzeugen mit nach rückwärts offenem Fahrersitz.

⁹ Z. Z. gilt die Ordnung vom 22. Januar 1976 über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen — Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BO-Strab) (Sdr. Nr. 1 des Mitteilungsblattes der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen).